

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38b533ac-1bb4-3b30-83c8-0263264abf00>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Musterbauordnung - MBO -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## § 16c MBO - Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

<sup>1</sup>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. <sup>2</sup>Die [§§ 17 bis 25 Abs. 1](#) gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

